

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der

Synacore GmbH, Cauerstr. 23, 10587 Berlin

- nachfolgend **Synacore genannt**-

und

- nachfolgend **Auftraggeber genannt**-

Im Rahmen der von der Synacore zu erbringenden IT-Dienstleistungen.

Vorbemerkung

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit bei der die Synacore den Auftraggeber berät und im Rahmen seiner IT-Bedürfnisse betreut. Zu diesem Zweck werden wechselseitig Informationen und Daten bezüglich der jeweiligen Unternehmen ausgetauscht. Hierbei handelt es sich um streng vertrauliche Informationen, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Vertragsinhalt

1. Die Parteien werden die Tatsache der Vertragsanbahnung selbst sowie die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen streng vertraulich behandeln. Beide Seiten haben dafür Sorge zu tragen und sind selbst dafür verantwortlich, dass die zu den Gesprächen hinzugezogenen Dritten, die von der geheimen Information Kenntnis erlangen, diese nicht weitergeben.

2. Sämtliche der Synacore zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen über das Unternehmen des Auftraggebers sowie des Kunden sind vertraulich. Nicht vertraulich sind nur solche Informationen, Daten und Unterlagen, die

a) bereits öffentlich bekannt sind oder während der Gespräche und Verhandlungen oder nach deren Beendigung öffentlich bekannt werden, ohne dass die Synacore, deren Mitarbeiter oder Berater dies zu vertreten hätten;

b) der Synacore bereits bekannt sind oder während der Gespräche der Parteien oder nach deren Beendigung ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen bekannt werden.

3. Die Synacore wird die ihr zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ausschließlich zur Erbringung der von ihr geschuldeten Tätigkeiten nutzen und innerhalb des eigenen Unternehmens nur denjenigen Personen offenbaren, die in die Bearbeitung der Anliegen des Auftraggebers eingeschaltet sind.

Die Synacore wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung hin diejenigen Personen schriftlich benennen, die von Informationen, Daten und Unterlagen des Auftraggebers Kenntnis erlangen konnten. Ferner wird die Synacore den Kreis der eingeschalteten Personen so eng wie möglich halten.

4. Die Synacore wird die ihm überlassenen Informationen und Unterlagen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwerten und auch nicht an Dritte weitergeben oder öffentlich bekannt machen und auch nicht die Presse direkt oder indirekt informieren. Die Synacore gewährleistet und garantiert, dass diese Verpflichtung auch von allen von ihr eingeschalteten Personen beachtet wird. Die Synacore versichert und gewährleistet ferner, dass im Hinblick auf die erhaltenen vertraulichen Informationen keine Bewertung für eigene oder fremde Vorteile außerhalb der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen erfolgt.

5. Die Synacore gewährleistet, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung von den von ihr eingeschalteten Personen beachtet wird.

6. Für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich die Synacore, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und jegliche davon angefertigten Kopien zurückzugeben sowie Aufzeichnungen bzw. erarbeitete Unterlagen zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Synacore die Erledigung der vorstehenden Verpflichtungen und den Umstand an Eides statt versichern, dass sie keinerlei schriftliche oder elektronisch gespeicherten Daten, Aufzeichnungen oder Unterlagen mehr in Besitz oder zurückbehalten hat.

7. Für den Fall, dass die Synacore oder eine von ihr eingeschaltete Person die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Geheimhaltungspflichten verletzt, verpflichtet sich die Synacore, an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von **50.000,00 €** unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber oder derjenigen Person, zu deren Gunsten diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch abgeschlossen ist, unberührt.

8. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Textform. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. In diesem Falle vereinbaren die Vertragsparteien eine wirksame Regelung, die der unwirksamen Regelung rechtlich wie wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke entsprechend.

9. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

10. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Synacore in Kraft.

Berlin,.....

Unterschrift Synacore
vertreten durch Marcel Jacob

Unterschrift Auftraggeber